



Ehrungsordnung

der

Schützengunft Tessin e.V. von 1704
/ 1991

Stand vom: 01. September 2015

Auf der Grundlage der Satzung § 12 Nr. lit. c erlässt der Vorstand die nachfolgende Ehrungsordnung

§ 1

Die Schützenzunft Tessin e.V. von 1704 / 1991 würdigt Persönlichkeiten, die sich Verdienste um das deutsche Schützenwesen, der Schützenzunft Tessin e.V. von 1704 / 1991 an sich und besonders in der Pflege der Schützentradition und des Schießsports erworben haben.¹

Zuständig für die Ehrungen ist das Präsidium der Schützenzunft Tessin e.V. von 1704 / 1991¹. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.²

§ 2

Arten der Ehrungen

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen sind Ehrungen durch die Verleihung der folgenden Auszeichnungen möglich:

1. Die Ehrenpräsidentschaft
2. Die Ehrenmitgliedschaft
3. Ehrenmedaille für "Besondere Verdienste" am Komturband
4. Ehrenmedaille für „Besondere Verdienste“ in den Stufen „Gold“, „Silber“ und „Bronze“
5. Protektorenabzeichen in "Silber"
- 6 Die Ehrenmitgliedschaft
7. Medaille für „Zwanzig Jahre Mitgliedschaft“

§ 3

Antragsberechtigung und Durchführungen

1. Antragsberechtigt ist
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Mitglieder der Schützenzunft
 - c. die Mitglieder des Vorstandes der Schützenzunft
2. Ehrungsanträge sind im Allgemeinen bis zum 01. März des Jahres der Ehrung bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen.
3. Die Verleihung der jeweiligen Ehrung muss in einem angemessenen Rahmen, entweder zur Jahreshauptversammlung oder zur Proklamation des Schützenkönigs, durchgeführt werden.

§ 4 Quoten

Die jährlichen Ehrungen nach § 2, Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 unterliegen der Quotenregelung.¹ Die Ehrenmedaille für „Besondere Verdienste“ am Komturband nach § 2, Nr.1 dieser Ehrungsordnung kann außer im Stiftungsjahr 2015, beginnend im Jahr 2016, alle zwei Jahre an ein Mitglied verliehen werden.² Das Protektorenabzeichen in „Silber“ wird nach den jeweils gültigen Bedingungen des Deutschen Schützenbundes verliehen.³

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft nach § 7 Nr. 6 der Satzung der Schützenzunft Tessin e.V. von 1704 / 1991 kann alle drei Jahre an ein Mitglied der Schützenzunft Tessin e.V. von 1704 / 1991 verliehen werden.

§ 6 Ehrenpräsidentschaft

Die Ehrenpräsidentschaft der Schützenzunft Tessin e.V. von 1704 / 1991 kann an ein Mitglied verliehen werden, welches mindestens das Präsidentenamt über drei Wahlperioden ausgeübt hat¹. Dabei ist Voraussetzung, dass die Präsidentschaft nicht durch Abwahl beendet wurde und das Mitglied sich weiter aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie am gesellschaftlichen Leben der der Schützenzunft Tessin e.V. von 1704 / 1991 beteiligt.²

§ 7 Ehrenmedaille „Für besondere Verdienste“ am Komturband

Ehrenmedaille „Für besondere Verdienste“ am Komturband kann an ein Mitglied verliehen werden, dass nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Mindestens zehnjährige Mitgliedschaft in der Schützenzunft Tessin e.V. von 1704/1991.
2. In diesem Zeitraum muss das Mitglied mindestens eine Wahlperiode im Vorstand der Schützenzunft Tessin e.V. von 1704/1991 mitgearbeitet haben. Ersatzweise muss das Mitglied für seine bisherigen Verdienste mit der Medaille für „Besondere Verdienste“ in Gold ausgezeichnet worden sein.
3. Das Mitglied muss aktiv am Vereinsleben der Schützenzunft Tessin e.V. von 1704/1991 teilnehmen und sich dadurch Verdienste um das deutschen Schützenwesen, der Schützenzunft Tessin e.V. von

1704 / 1991 an sich und besonders in der Pflege der Schützentradi-
tion und des Schießsports erworben haben.

§ 8

Ehrenmedaille „Für besondere Verdienste“ in Gold

Die Ehrenmedaille „Für besondere Verdienste“ in Gold kann an ein Mitglied
verliehen werden, dass nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Mindestens zehnjährige Mitgliedschaft in der Schützenzunft Tessin
e.V. von 1704/1991.
2. Das Mitglied muss aktiv am allgemeinen Vereinsleben der Schüt-
zenzunft Tessin e.V. von 1704/1991 teilnehmen und dabei außeror-
dentliche Verdienste erworben haben durch:
 - a. regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen
 - b. regelmäßige Teilnahme an den Arbeitseinsätzen
 - c. regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb

§ 9

Ehrenmedaille „Für besondere Verdienste“ in Silber

Die Ehrenmedaille „Für besondere Verdienste“ in Silber kann an ein Mitglied
verliehen werden, dass nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in der Schützenzunft Tessin
e.V. von 1704/1991.
2. Das Mitglied muss aktiv am allgemeinen Vereinsleben der Schüt-
zenzunft Tessin e.V. von 1704/1991 teilnehmen und dabei hervor-
ragende Verdienste erworben haben durch:
 - a. regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen
 - b. regelmäßige Teilnahme an den Arbeitseinsätzen
 - c. regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb

§ 10

Ehrenmedaille „Für besondere Verdienste“ in Bronze

Die Ehrenmedaille „Für besondere Verdienste“ in Bronze kann an ein Mit-
glied verliehen werden, dass nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Mindestens dreijährige Mitgliedschaft in der Schützenzunft Tessin
e.V. von 1704/1991.

2. Das Mitglied muss aktiv am allgemeinen Vereinsleben der Schützenzunft Tessin e.V. von 1704/1991 teilnehmen und dabei besondere Verdienste erworben haben durch:
 - d. regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen
 - e. regelmäßige Teilnahme an den Arbeitseinsätzen
 - f. regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb

§ 11

Ehrenmedaille für „Zwanzig Jahre Mitgliedschaft“

Die Ehrenmedaille für „Zwanzig Jahre Mitgliedschaft“ kann an Mitglieder verliehen werden, die im Jahr der Verleihung ihre zwanzigjährige Mitgliedschaft vollenden¹. Eine aktive Teilnahme am allgemeinen Vereinsleben wird vorausgesetzt².

§ 12

Protektorenabzeichen in „Silber“

Das Protektorenabzeichen in „Silber“ wird nach den jeweils gültigen Bedingungen des Deutschen Schützenbundes verliehen¹. Die Bedingungen zum Zeitpunkt des Entwurfes dieser Ehrungsordnung lauten²:

„Der Verein, der einem Landesverband des Deutschen Schützenbundes angeschlossen ist, kann für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren für je angefangene 20 Mitglieder, ein Abzeichen bei der Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes beantragen und verleihen.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Diese Ehrungsordnung wird der nächsten Mitgliederversammlung am XX. XX. 2015 zur Kenntnis gegeben und zur Beschlussfassung gestellt.
2. Die jeweiligen Schatzmeister/in sind hiermit gehalten, die notwendigen finanziellen Mittel zur Sicherstellung der beschlossenen Ehrungen vorzuhalten.
3. Die jeweiligen Vorstände sind gehalten, diese Ehrungsordnung alle zwei Jahre zu überprüfen und den obwaltenden Umständen anzupassen¹. Die Mitgliederversammlung ist in geeigneter Form durch den Vorstand von den jeweiligen Veränderungen zu informieren².

Gegeben und von der Mitgliederversammlung am XX. XX. 2015 in Tessin beschlossen.

Klaus – Dieter Laffin
(Präsident)

Wolfram Schabacker
(Vizepräsident)

Marleen Benkwitz
(Schatzmeisterin)

Arne Benkwitz
(Schriftführer/Stabschef)

Alexander Ernst
(Spieß)

Fred Goldenbaum
(Sportleiter)

